



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 5. September 2018

geändert durch Satzungen vom
19. November 2020
29. April 2021
28. April 2023

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 28.04.2023¹⁾

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur zu vermitteln.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Gesichtspunkte. ²Es vermittelt die für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. ³Das Curriculum befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, inklusiven und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. ⁴Es beinhaltet auch die Grundlagen des jeweils geltenden Bau- und Planungsrechts. ⁵Um sich für die sich stetig wandelnden Anforderungen des Berufsbildes auch zukünftig zu qualifizieren, erwerben die Studierenden neben Fachkenntnissen im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale, kulturelle und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

¹⁾ Inkrafttreten zum 28 April 2023.

- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche, gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in der erforderlichen Tiefe erworben haben.
- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für Tätigkeiten unter Anleitung in allen Leistungsphasen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) befähigen. Die erworbenen Kompetenzen sind darüber hinaus die Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. ²Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Regensburg vom 3. Juni 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende baupraktische Tätigkeit in einem Betrieb des Bauhaupt- oder Bauneben-gewerbes nachweisen (Vorpraktikum). ²Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Einblick in die Bedingungen und Abläufe des Bauens ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens drei Wochen abgeleistet werden. ³In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die baupraktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn ausgeführt und innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums vollständig nachgewiesen wird.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs theoretischen Studiensemestern. ²Es gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen und Methodik erlernt. Er umfasst das erste und zweite Studiensemester.
2. Im zweiten Studienabschnitt, der das dritte bis sechste Studiensemester umfasst, erfolgt zuerst die Integration und Verknüpfung des bisher Gelernten (Studiensemester drei und vier). Daran anschließend werden die Anwendung und die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt (Studiensemester fünf und sechs).

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Studium beinhaltet kein verpflichtendes praktisches Studiensemester.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits²⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Entwerfen 1 (Nr. 1.2 gemäß Anlage), Konstruieren 1 (Nr. 1.3 gemäß Anlage) und Gestaltung 1 (Nr. 1.5 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

²⁾Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 40 Credits erzielt hat.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits (s. § 8 Abs. 2) erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 150 Credits erreicht und die Zeiten des Vorpraktikums nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ³Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt. ⁴Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Arbeit zu einem Fünftel mitberücksichtigt. ⁵Wird diese Teilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁶Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 180 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Architecture“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 5. September 2018

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Architektur****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.1	Architekturgeschichte 1 (History of Architecture 1)	5	4			-		-	1
1.1.1	Architekturgeschichte Frühgeschichte bis Spätantike (History of Architecture, from Protohistory to Late Antiquity)	(2)	(2)	SU		StA			(1/2)
1.1.2	Architektur der Moderne (Modern Architecture)	(3)	(2)	SU		StA			(1/2)
1.2	Entwerfen 1 (Architectural Design 1)	8	2 3	SU S		PStA			1
1.3	Konstruieren 1 (Architectural Technology 1)	7	2 3	SU S		PStA			1
1.4	Werkstoffe (Building Materials)	5	2 2	SU S		PStA			1
1.5	Gestaltung 1 (Artistic Design 1)	5	5			Pf		-	1
1.5.1	Gestalten und Darstellen 1 (Artistic Design and Representation 1)	(3)	(1) (2)	SU S					
1.5.2	CAD 1 (CAD 1)	(2)	(1) (1)	SU S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.1	Architekturgeschichte 2 (History of Architecture 2)	5	4						1
2.1.1	Architekturgeschichte Mittelalter bis Neuzeit (History of Architecture, from the Middle Ages to the Early Modern Period)	(2)	(2)	SU		StA			(1/2)
2.1.2	Baufaufnahme (Architectural Survey)	(3)	(2)	SU		PStA			(1/2)
2.2	Entwerfen 2 (Architectural Design 2)	8	2 3	SU S		PStA			1
2.3	Konstruieren 2 (Architectural Technology 2)	7	2 3	SU S		PStA			1
2.4	Tragwerk 1 (Building Structure 1)	5	2 2	SU S	schrP, 120				1
2.5	Gestaltung 2 (Artistic Design 2)	5	5			Pf		-	1
2.5.1	Gestalten und Darstellen 2 (Artistic Design and Representation 2)	(3)	(1) (2)	SU S					
2.5.2	CAD 2 (CAD 2)	(2)	(1) (1)	SU S					
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	46						10

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt, Bachelorstudiengang Architektur

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.1	Stadtbaugeschichte 1 (History of Urbanism 1)	5	4						2
3.1.1	Städtebau Antike bis Mittelalter (History of Urbanism, from Antiquity to the Middle Ages)	(2)	(2)	SU		StA			(1/2)
3.1.2	Gebäudelehre 1 (Building Types 1)	(3)	(2)	SU		PStA			(1/2)
3.2	Entwerfen 3 (Architectural Design 3)	8	2 4	SU S		PstA			2
3.3	Konstruieren 3 (Architectural Technology 3)	7	2 3	SU S		PstA			2
3.4	Tragwerk 2 (Building Structure 2)	5	2 2	SU S	schrP, 120				2
3.5	Gestaltung 3 (Artistic Design 3)	5	5			Pf		-	2
3.5.1	Gestalten und Darstellen 3 (Artistic Design and Representation 3)	(3)	(3)	S					
3.5.2	VR/AR (VR/AR)	(2)	(1) (1)	SU S					
4.1	Stadtbaugeschichte 2 (History of Urbanism 2)	5	4						2
4.1.1	Stadtbaugeschichte 2 (History of Urbanism, from the Middle Ages to the Modern Age)	(2)	(2)	SU		StA			(1/2)
4.1.2	Gebäudelehre 2 (Building Types 2)	(3)	(2)	SU		PstA			(1/2)
4.2	Entwerfen 4 (Architectural Design 4)	8	2 4	SU S		PstA			2
4.3	Konstruieren 4 (Architectural Technology 4)	7	1 4	SU S		PstA			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
4.4	Gebäudetechnik und Energie 1 (Building Services and Energy 1)	5	2 2	SU S		PstA			2
4.5	Organisation (Organization)	5	5			Pf		-	2
4.5.1	Projektorganisation (Project Organization)	(3)	(2) (2)	SU S					
4.5.2	BIM 1 (BIM 1)	(2)	(1)	S					
5.1	Siedlungsgeschichte (History of Settlement)	5	4						2
5.1.1	Landschaftsgeschichte (Landscape History)	(2)	(2)	SU		StA			(1/2)
5.1.2	Stadtmorphologie (Urban Morphology)	(3)	(2)	SU		PstA			(1/2)
5.2	Entwerfen 5 (Architectural Design 5)	8	2 4	SU S		PstA			2
5.3	Konstruieren 5 (Architectural Technology 5)	7	1 4	SU S		PstA			2
5.4	Gebäudetechnik und Energie 2 (Building Services and Energy 2)	5	2 2	SU S	-	PstA			2
5.5	Realisierung (Realization)	5	5			Pf		-	2
5.5.1	Projektrealisierung (Project Realization)	(3)	(2) (2)	SU S					
5.5.2	BIM 2 (BIM 2)	(2)	(1)	S					
6.1	Bachelorthesis (Bachelor's Thesis)	10						-	4
6.1.1	Bachelorarbeit, schriftliche Ausarbeitung (Bachelor's Thesis, Written Proposal)	(8)				BA			(4/5)
6.1.2	Präsentation der Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis, Oral Presentation)	(2)				Prä, 15 Min.	6.1.1 bestanden		(1/5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
6.2	Entwerfen 6 (Architectural Design 6)	8	3	S		-			4
6.2.1	Entwerfen 6, schriftliche Ausarbeitung (Architectural Design 6, Written Proposal)	(6)	(3)			PstA			(4/5)
6.2.2	Präsentation Entwerfen 6 (Architectural Design 6, Oral Presentation)	(2)				Prä, 15 Min.	6.2.1 bestanden		(1/5)
6.3	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (Subject-specific Mandatory Elective Module)	6	6						2
6.3.1	WPF-Modul Architektur 1 (Subject-specific Elective Module Architecture 1)	(2)	(2)	SUW		StA			(1/3)
6.3.2	WPF-Modul Architektur 2 (Subject-specific Elective Module Architecture 2)	(2)	(2)	SUW		StA			(1/3)
6.3.3	WPF-Modul Architektur 3 (Subject-specific Elective Module Architecture 3)	(2)	(2)	SUW		StA			(1/3)
6.4	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften (Mandatory Elective Module General Sciences)	6	6						2
6.4.1	AW-Modul 1 (Elective Module General Sciences 1)	(2)	(2)	1)	1)	1)	1)		(1/3)
6.4.2	AW-Modul 2 (Elective Module General Sciences 2)	(2)	(2)	1)	1)	1)	1)		(1/3)
6.4.3	AW-Modul 3 (Elective Module General Sciences 3)	(2)	(2)	1)	1)	1)	1)		(1/3)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		120	87						40

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.